

## Entwurf

### **Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom ..... über die Festsetzung von Berechtigungssprengeln für öffentliche Hauptschulen und öffentliche Neue Mittelschulen**

Gemäß § 38 Abs. 2 bis 4 und 7 und 56 Abs. 1 des Burgenländischen Pflichtschulgesetzes 1995, LGBl. Nr. 36, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 35/2013, wird verordnet:

#### **§ 1**

Berechtigungssprengel werden festgesetzt für

1. öffentliche Hauptschulen gemäß § 15 Abs. 1 bis 3 Burgenländisches Pflichtschulgesetz 1995, LGBl. Nr. 36 in der geltenden Fassung, sowie
2. öffentliche Neue Mittelschulen gemäß § 17b Abs. 1 bis 3 Burgenländisches Pflichtschulgesetz 1995, LGBl. Nr. 36 in der geltenden Fassung.

#### **§ 2**

Die Berechtigungssprengel gemäß § 1 umfassen jeweils das Gebiet des gesamten Burgenlandes.

#### **§ 3**

(1) Diese Verordnung tritt am 1. September 2012 in Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Verordnung LGBl. Nr. xx/2013 tritt die Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 21. Juli 2008 über die Festsetzung von Berechtigungssprengeln für öffentliche Hauptschulen, LGBl. Nr. 71/2008, außer Kraft.

Für die Landesregierung:

## **Vorblatt**

### **Problem:**

Die geltende Festsetzung von Berechtigungssprengel für öffentliche Hauptschulen basiert auf der Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 21. Juli 2008 über die Festsetzung von Berechtigungssprengeln für öffentliche Hauptschulen, LGBl. Nr. 71/2008. Mit der Burgenländischen Pflichtschulgesetz 1995-Novelle wurde die Neue Mittelschule (bisher Schulversuch gemäß § 7a Schulorganisationsgesetz) in das Regelschulwesen übergeführt. Durch die Überführung der Neunen Mittelschule in das Regelschulwesen ist auch ein Adaptierungsbedarf hinsichtlich der bestehenden Berechtigungssprengel-Regelung für öffentliche Hauptschulen erforderlich.

### **Lösung:**

Entsprechende Neuerlassung einer Verordnung über die Festsetzung von Berechtigungssprengeln für öffentliche Hauptschulen und öffentliche Neue Mittelschulen.

### **Alternative:**

Keine

### **Kosten:**

Keine

### **EU-Konformität:**

Gemeinschaftsrechtliche Berührungspunkte liegen nicht vor.

## **Erläuterungen**

### **I. Allgemeiner Teil**

Gemäß § 38 Abs. 1 des Burgenländischen Pflichtschulgesetzes 1995, LGBl. Nr. 36 i.d.g.F. (in der Folge: PflSchG), hat für jede öffentliche Pflichtschule ein Schulsprengel zu bestehen.

Gemäß § 38 Abs. 2 PflSchG kann für Hauptschulen, Neue Mittelschulen und Sonderschulen in einen Pflichtsprengel und einen Berechtigungssprengel geteilt werden. Gemäß § 38 Abs. 3 erster Satz PflSchG haben zumindest die Berechtigungssprengel der Hauptschulen, Neuen Mittelschulen lückenlos aneinanderzugrenzen. Gemäß § 38 Abs. 4 PflSchG können für Hauptschulen und Hauptschulklassen sowie Neue Mittelschulen und Klassen der Neuen Mittelschule mit besonderer Berücksichtigung vor allem der musischen oder sportlichen Ausbildung eigene Schulsprengel (Berechtigungssprengel) vorgesehen werden, für die Abs. 3 erster Satz nicht gilt. Für die Hauptschulen gemäß § 15 Abs. 3 und Neue Mittelschulen gemäß § 17b Abs. 3 sind Berechtigungssprengel so festzulegen, dass der gesamte Bereich des Burgenlandes erfasst wird.

Gemäß § 38 Abs. 7 PflSchG erfolgt die Festsetzung (Bildung, Änderung und Aufhebung) der Schulsprengel durch Verordnung der Landesregierung nach Anhörung des Landesschulrates, aller betroffenen Schulerhalter und Gebietskörperschaften.

Gemäß § 56 Abs. 1 PflSchG können Verordnungen zur Festsetzung von Schulsprengeln gemäß § 38 Abs. 7 leg.cit. auch rückwirkend in Kraft gesetzt werden.

Die geltende Festsetzung von Berechtigungssprengeln für öffentliche Hauptschulen basiert auf der Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 21. Juli 2008, LGBl. Nr. 71/2008. Mit der Burgenländischen Pflichtschulgesetz 1995-Novelle 2013 wurde die Neue Mittelschule (bisher Schulversuch gemäß § 7a Schulorganisationsgesetz) in das Regelschulwesen übergeführt. Durch die Überführung der Neuen Mittelschule in das Regelschulwesen ist auch ein Adaptierungsbedarf hinsichtlich der bestehenden Berechtigungssprengel-Regelung für öffentliche Hauptschulen erforderlich.

### **Kosten**

Mit der gegenständlichen Neufestlegung der Berechtigungssprengel für öffentliche Hauptschulen und öffentliche Neue Mittelschulen sind keine Mehrkosten verbunden.

### **II. Besonderer Teil**

#### **Zu § 1 und 2:**

Die geltende Festsetzung von Berechtigungssprengeln für öffentliche Hauptschulen basiert auf der Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 21. Juli 2008, LGBl. Nr. 71/2008. Mit der Burgenländischen Pflichtschulgesetz 1995-Novelle 2013 wurde die Neue Mittelschule (bisher Schulversuch gemäß § 7a Schulorganisationsgesetz) in das Regelschulwesen übergeführt. Durch die Überführung der Neuen Mittelschule in das Regelschulwesen ist auch ein Adaptierungsbedarf hinsichtlich der bestehenden Berechtigungssprengel-Regelung für öffentliche Hauptschulen erforderlich.

Mit der vorgesehenen Berechtigungssprengel-Verordnung soll für öffentliche Hauptschulen (§ 15 Abs. 1 bis 3 PflSchG) und öffentliche Neue Mittelschulen (§ 17b Abs. 1 bis 3 PflSchG) ein Berechtigungssprengel festgesetzt werden, welcher das Gebiet des gesamten Burgenlandes umfasst. Damit soll die freie Schulwahl bei den Neuen Mittelschulen auch nach der Überführung in das Regelschulwesen gewährleistet sein. Auch hinsichtlich der auslaufenden Hauptschule soll nunmehr ein landesweiter Berechtigungssprengel gelten.

#### **Zu § 3:**

Die Verordnung tritt mit 1. September 2012 in Kraft.

Mit dem Inkrafttreten der Verordnung tritt die Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 21. Juli 2008 über die Festsetzung von Berechtigungssprengeln für öffentliche Hauptschulen, LGBl. Nr. 71/2008, außer Kraft.